



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 22 vom 19. Mai 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 15. April 2015

Das Präsidium der Universität hat am 1. Mai 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 15. April 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

§ 1

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), um betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Betriebswirtschaft (M.Sc.)

Für den Masterstudiengang M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Hochschulabschluss nachweisen entweder
- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg oder
 - in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft, Ökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder
 - in eng verwandten interdisziplinären Studiengängen von Hochschulen.

Die vergleichbaren oder eng verwandten interdisziplinären Studiengänge müssen ein forschungs- und methodenorientiertes Profil aufweisen. Das Profil des jeweiligen Studiengangs wird als forschungs- und methodenorientiert eingestuft, wenn die Bewerberinnen und Bewerber Vorlesungs-, Übungs- oder Seminarmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS/LP zu den Themenbereichen Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Quantitative Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Empirische Methoden der Sozialforschung, Wissenschaftstheorie oder Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgreich absolviert haben. Bewerberinnen und Bewerber müssen zur Glaubhaftmachung des forschungs- und methodenorientierten Profils ihres Studiengangs eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenden Module (Transcript of Records) vorlegen.

Die interdisziplinären Studiengänge müssen darüber hinaus ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Anteile im Curriculum enthalten, um als eng verwandt eingestuft zu werden. Der jeweilige Studiengang wird als eng verwandter interdisziplinärer Studiengang eingestuft, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens 90 ECTS/LP an Modulen in klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erfolgreich absolviert haben, wie sie z.B. im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) der Fakultät Betriebswirtschaft der Universität Hamburg enthalten sind. Bewerberinnen und Bewerber mit einem interdisziplinären Abschluss müssen zur Glaubhaftmachung der wirtschaftswissenschaftlichen Anteile ihres Studiengangs eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenden Module (Transcript of Records) vorlegen.

b) Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

§ 2 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 3 Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Hamburg, den 1. Mai 2015
Universität Hamburg